

Amtsblatt der Stadt Datteln



49. Jahrgang

01. September 2014

Nr. 17

Inhalt:

A. Bekanntmachungen der Stadt Datteln

1. Bekanntmachung der Genehmigung der 8a. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Datteln
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln
3. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Datteln vom 01.09.2014
4. Bekanntmachung des Erörterungstermins für Bau eines ca. 4,4 km langen, naturnahen Gewässers, genannt „Neue Stever“, als Verbindung zwischen Stever und Lippe

B. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach in Datteln

5. Termine der diesjährigen Gewässerschau

C. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schwarzbach in Waltrop

6. Termine der diesjährigen Gewässerschau

D. Bekanntmachung der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft

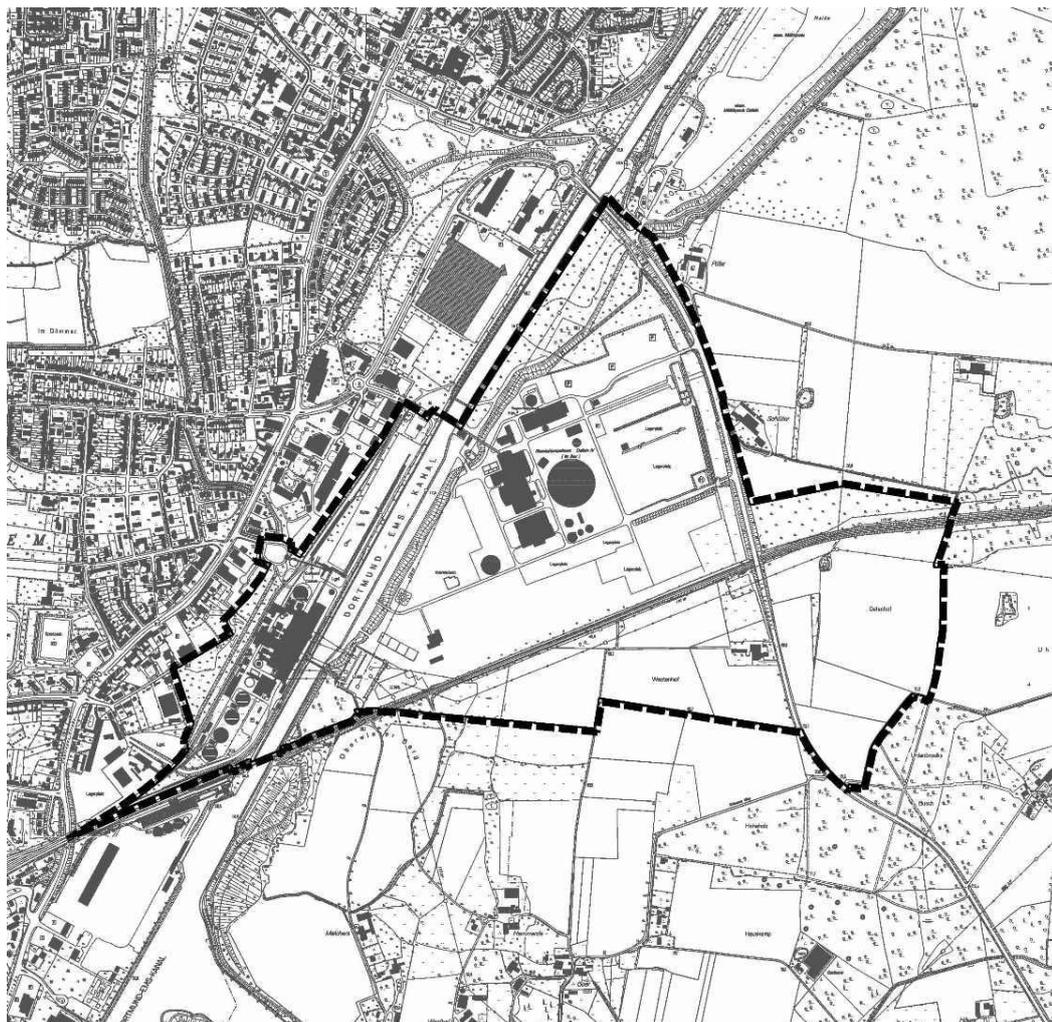
7. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

A. Bekanntmachungen der Stadt Datteln**1. Bekanntmachung der Genehmigung der 8a. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Datteln****Bekanntmachung der Genehmigung der 8a. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Datteln****Rechtsgrundlage:**

§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954).

Die Bezirksregierung Münster hat die vom Rat der Stadt Datteln am 14.5.2014 beschlossene 8a. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 29.08.2014 Az.: 35.02.01.01-RE-03/14 genehmigt. Eine Zielabweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans 1995 wurde mit Bescheid der Landesplanungsbehörde vom 4. Juli 2014, Az.: 30.61.02.02.06 zugelassen.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen den Standort des neuen Steinkohlekraftwerkes Datteln 4 und den Standort des Altkraftwerkes Datteln 1-3. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus nachstehendem Übersichtsplan.



Übersichtsplan zur 8a. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Datteln

Die 8a. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachbereich, Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung, Zimmer 2.23. während der Dienststunden (derzeit: Montag und Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen.
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8a. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Datteln, 29.08.2014



Dora
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln

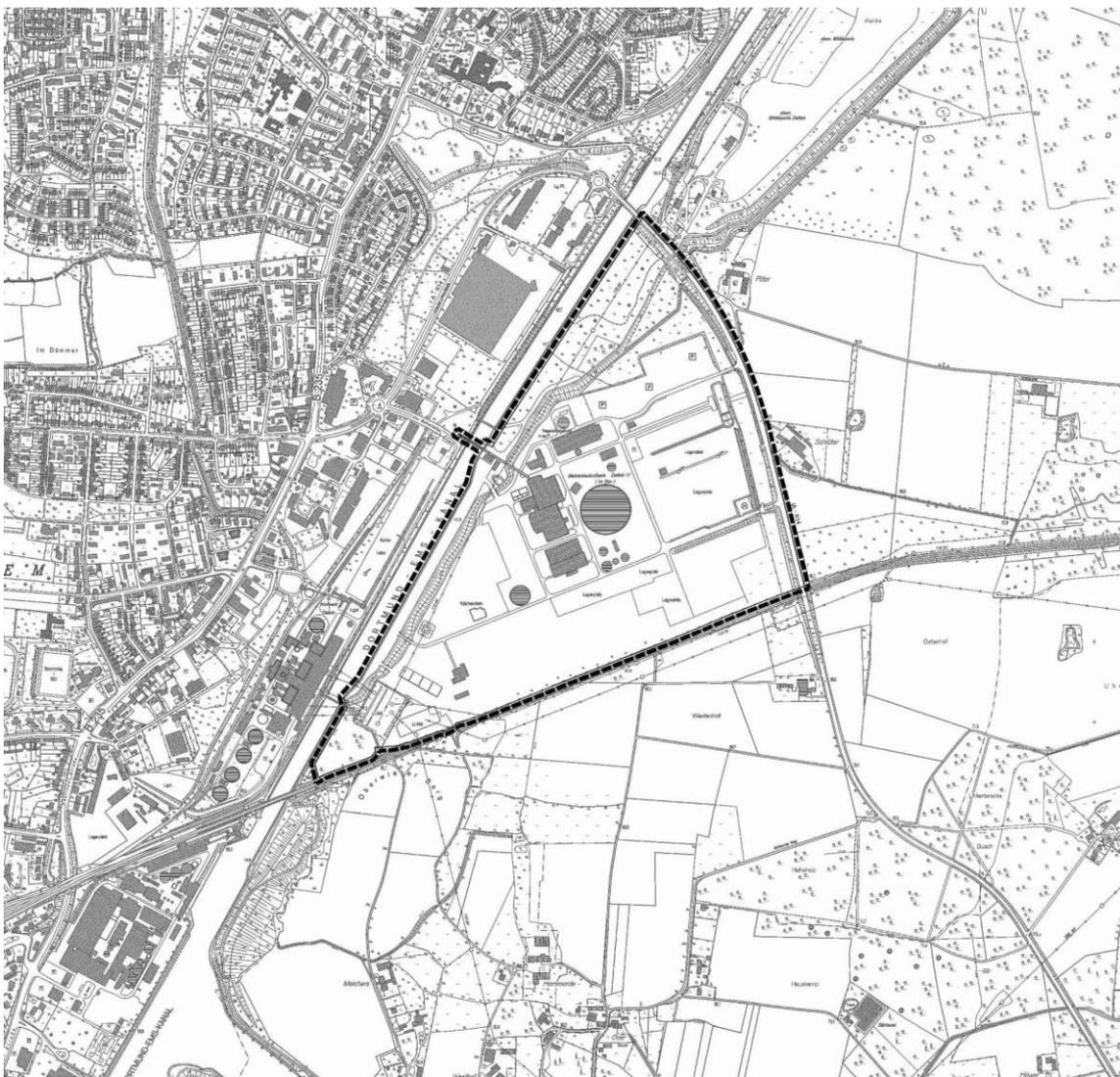
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954).

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 14.5.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk – als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Eine Zielabweichung von Zielen des Landesentwicklungsplans 1995 wurde mit Bescheid der Landesplanungsbehörde vom 4. Juli 2014, Az.: 30.61.02.02.06 zugelassen.

Das Plangebiet umfasst den Standort des neuen Steinkohlekraftwerkes Datteln 4 zwischen Dortmund-Ems-Kanal, der Bahnlinie Oberhausen-Osterfeld-Süd - Hamm und der Kreisstraße 14. Die Abgrenzung ergibt sich aus nachstehendem Übersichtsplan.



Übersichtsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk –

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 105a –Kraftwerk- nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung, Zimmer 2.23. während der Dienststunden (derzeit Montag und Mittwoch 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder aufgrund seiner Durchführung eingetretene Vermögensnachteile nach §§ 39 – 42 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

2. Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk - in Kraft.

Datteln, 29.08.2014



Dora
Bürgermeister

3. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Datteln vom 01.09.2014

Der Rat der Stadt Datteln hat am 27.08.2014 folgende Satzung erlassen:

Gesetzesgrundlagen

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)
2. § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809)
3. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
4. § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732)

§ 1

Die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

A. ab dem 01.01.2015:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 825 v.H. |

2. Gewerbesteuer 480 v.H.

B. ab dem 01.01.2016:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 430 v.H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 825 v.H. |

2. Gewerbesteuer 480 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Datteln vom 20.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Datteln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 01.09.2014



Dora
Bürgermeister

4. Bekanntmachung des Erörterungstermins für Bau eines ca. 4,4 km langen, naturnahen Gewässers, genannt „Neue Stever“, als Verbindung zwischen Stever und Lippe

Die Stadt Olfen hat gemäß §§ 67, 68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 100, 104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 861) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung die Feststellung des Planes für folgendes Unternehmen beantragt

Bau eines ca. 4,4 km langen, naturnahen Gewässers, genannt „Neue Stever“, als Verbindung zwischen Stever und Lippe

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 20.08.2012 bis 21.09.2012 bei der Stadt Olfen und der Stadt Datteln öffentlich ausgelegen. Einwendungen konnten bis spätestens 05.10.2012 erhoben werden; die Träger öffentlicher Belange konnten ihre Stellungnahmen einreichen. Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW erörtert.

Der Termin zur Erörterung wird festgesetzt auf

**Mittwoch, 24.09.2014 um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:30 Uhr)
in der Stadthalle Olfen, Zur Geest 25, 59399 Olfen**

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich
Teilnahmeberechtigt sind:
 - Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),
 - Betroffene,
 - Bevollmächtigte,
 - Antragsteller,
 - Sachverständige, Gutachter,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde,Der Verhandlungsleiter kann im Einzelfall die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.
2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten (Nachweis durch schriftliche Vollmacht notwendig) ist möglich.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez.
Mollenhauer

B. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach in Datteln**5. Termine der diesjährigen Gewässerschau**

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Termine der diesjährigen Gewässerschau:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 27.10.14** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der ehm. Gaststätte Schneider, Ahsener Str. 130, in Datteln.
- **Dienstag, den 28.10.14** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der Zentraldeponie, Im Löringhof, in Datteln.
- **Mittwoch, den 29.10.14** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Südfriedhof in Horneburg (Parkplatz), Feldstr., 45711 Datteln-Horneburg.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.
Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Brinkmann

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

C. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schwarzbach in Waltrop**6. Termine der diesjährigen Gewässerschau**

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Freitag, den 07.11.14** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der Gaststätte - Yachthafen, Münsterstr. 212, 45731 Waltrop.
- **Montag, den 10.11.14** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der Gaststätte - Yachthafen, Münsterstr. 212, 45731 Waltrop.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.
Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Sißmann

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

D. **Bekanntmachung der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft**

7. **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013**

(siehe Anlage)